



Gefährdungen

- Auf Baustellen und in ähnlichen Bereichen besteht insbesondere die Gefahr des Stolperns, Rutschens, Stürzens, Verbrennens, dass Nägel durch Schuhsohlen durchgetreten werden, dass schwere Teile herabfallen oder dass Kräfte auf das Fersenbein einwirken.

Auswahl / Benutzung

- Geeigneter Fußschutz ist entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auszuwählen. Zu berücksichtigen sind hierbei auch ergonomische Aspekte, wie z. B. Passform, Schuhverschluss, Schuhform.
- Nur CE-gekennzeichnete, baumustergeprüfte Produkte bereitstellen/benutzen.
- Fußschutz vor der Benutzung durch Inaugenscheinnahme prüfen und ggf. festgestellte Mängel melden. Nicht ordnungsgemäßer Fußschutz ist der Benutzung zu entziehen.

- Fußschutz gemäß Herstellerangaben reinigen.
- Bei erhöhtem Fußschweiß sollte der Fußschutz täglich gewechselt werden, damit der Fußschutz durchtrocknen kann. Alternativ 2. Paar bereitstellen.

Bauarten / Materialien

Schuhformen

- A = Halbschuh
- B = Stiefel niedrig
- C = Stiefel halbhoch
- D = Stiefel hoch
- E = Stiefel Oberschenkelhoch

Klassifizierungsarten

- I = Schuhe aus Leder oder anderen Materialien
- II = Schuhe vollständig geformt oder vulkanisiert (z. B. PU oder PVC-Stiefel)

Fußschutzarten

- Sicherheitsschuhe (S) mit Zehenkappen für hohe Belastungen (Prüfenergie 200 Joule/ Druckkraft 15 kN), Berufsschuhe (O) besitzen keine Zehenkappe.

Sicherheitsschuhe

- mit durchtrittssicherem Schuhunterbau (S3, siehe Tabelle) sind z. B. erforderlich bei
 - Rohbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten,
 - Gerüstbau,
 - Abbrucharbeiten,
 - Ausbauarbeiten (Putzer-, Stuck-, Fug-, Fassadenverkleidungsarbeiten),
 - Arbeiten in Beton- und Fertigteilwerken mit Ein- und Ausschalarbeiten,
 - Arbeiten auf Bauhöfen oder Lagerplätzen.
- Metallische Einlagen verwenden, wenn Gefahr des Durchstichs von Nägeln etc. mit Durchmesser < 4 mm besteht.
- ohne durchtrittssicheren Schuhunterbau (siehe Tabelle) sind ausreichend, sofern nicht mit dem Hineintreten in spitze oder scharfe Gegenstände zu rechnen ist.

Sicherheitsrelevante Grund- und Zusatzanforderungen als feste Kategorie

Fußschutzarten		Kurzzzeichen für die Kennzeichnung					
Sicherheitsschuhe: S	Berufsschuhe: O	SB	S1	S2	S3	S4	S5
		OB	O1	O2	O3	O4	O5
Grundanforderungen		I/II	I	I	I	II	II
Zusatzanforderungen	Geschlossener Fersenbereich		I	I	I	*)	*)
	Kraftstoffbeständigkeit der Laufsohle		**)	**)	**)	**)	**)
	Antistatische Eigenschaften		I	I	I	II	II
	Energieaufnahmevermögen im Fersenbereich		I	I	I	II	II
	Wasserdurchtritt/-aufnahme			I	I		
	Durchtrittssicherheit					I	II
	Profilsohle					I	II

I: Fußschutz aus Leder oder anderen Materialien

II: Fußschutz vollständig geformt oder vulkanisiert

*) : Anforderungen bauartbedingt erfüllt

**) : Nur bei Berufsschuhen (bei Sicherheitsschuhen bereits in den Grundforderungen enthalten)

Sonderschuharten

Fußschutz für Schweißer



- An dem vorderen 2/3 der Schuhoberfläche, dürfen sich keine Elemente

befinden, an der sich flüssiges Metall einfangen kann. Schnallen und Niete zur Befestigung, die ein Einfangrisiko darstellen könnten, sind im hinteren Drittel des Schuhs zulässig.

Fußschutz für Arbeiten mit handgeführten Spritzeinrichtungen

- Bei hohen Drücken (> 250 bar) und kurzer Lanzenlänge (< 0,75 m) ist spezieller Fußschutz (I oder II) erforderlich oder es sind spezielle Gamaschen zu verwenden (Schutzbereich durchgehend vom Fußrücken bis zum Schienbein).

Fußschutz zum Schutz gegen Kettensägenschnitte



- Je nach Ketten-geschwindigkeit gibt es unterschiedliche Schutzniveaus

mit durchgehendem Schutzbereich vom Fußrücken bis zum Schienbein.

- Das Schutzmaterial muss dauerhaft am Schuh befestigt sein. Zulässig sind Sicherheitsschuhe (I, II) der Schuhformen C, D oder E.

Fußschutz zum Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen

- Diese müssen der elektrischen Klasse 00 (500 V~ oder 750 V=) oder ggf. der elektrischen Klasse 0 (1000 V~ oder 1500 V=) entsprechen.
- Der Fußschutz muss generell der Klassifizierungsart II entsprechen.

Orthopädischer Fußschutz

- Auch orthopädischer Fußschutz muss baumustergeprüft und zertifiziert sein sowie ein CE-Zeichen tragen. Für einen Überblick über orthopädischen Fußschutz siehe Internetseite des Sachgebietes „Fußschutz“.

Fußschutz zum Schutz gegen Chemikalien (I, II)



- Fußschutz der Klasse I soll gegen bestimmte Chemikalien schützen (Schuhform A ist nicht zulässig).

- Fußschutz der Klasse II ist gegen bestimmte Chemikalien hochwiderstandsfähig (Schuhform A oder B sind nicht zulässig).

Fußschutz mit wärmeisolierendem Schuhunterbau (Sohlenkomplex)

- Dieser ist bei Arbeiten auf heißen (z. B. Schwarzdeckeneinbau) oder extrem kalten Untergründen erforderlich.

Kennzeichnung

- Kennzeichnung des Arbeitsbereiches in welchem Fußschutz zu benutzen ist:



Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 DGUV Regel 112-191 Benutzung von Fuß- und Knieschutz
 Leitlinie „Risikobeurteilung von Arbeiten mit Verletzungsgefahren von Fuß- oder Knie“ (www.dguv.de/psa)